

§ 14

Rechte der Prüfer für Luftfahrtgerät

(1) Die Prüfer für Luftfahrtgerät sind berechtigt, Prüfungen für die im Ausweis eingetragenen Baumuster bzw. Erzeugnisarten in den entsprechenden Fachrichtungen durchzuführen und die Luftfahrtauglichkeit zu bescheinigen.

(2) Den Prüfern für Luftfahrtgerät sind die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist der Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren, soweit dies für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(3) Bei der Feststellung von Mängeln an dem geprüften Luftfahrtgerät sind die Prüfer berechtigt, das Luftfahrtgerät durch Entzug der Prüfbescheinigungen bis zur Beseitigung der Mängel zu sperren (vorläufige Sperrung) oder entsprechende Auflagen zu erteilen.

§ 15

Stellung der Prüfer für Luftfahrtgerät

(1) Soweit Prüfer für Luftfahrtgerät in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu dem Hersteller oder Halter des zu prüfenden Luftfahrtgeräts stehen, ist vor ihrem Einsatz dessen Einverständnis einzuholen.

(2) Den Prüfern für Luftfahrtgerät dürfen aus ihrer Tätigkeit keine Nachteile erwachsen.

(3) Bei der Durchführung von Disziplinarverfahren, Entlassungen und Kündigungen durch den Hersteller oder Halter ist die Prüfstelle für Luftfahrtgerät unverzüglich zu unterrichten.

§ 16

Entzug der Erlaubnis

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten als Prüfer für Luftfahrtgerät kann die Erlaubnis durch den Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zeitweilig oder bei schweren Verstößen für dauernd entzogen werden.

V.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Prüfer für Luftfahrtgerät bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung tätig waren, ist die Erlaubnis bis spätestens 3 Monate nach der Verkündung nachzuholen.

Berlin, den 4. Januar 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen**im Gesetzblatt Teil U der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 9. Januar 1960 enthält:	Seite
Anordnung vom 15. Dezember 1959 über Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten	1
Anordnung Nr. 4 vom 14. Dezember 1959 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	9
Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 über die Änderung der Konsularbezirke ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik.....	10
Die Ausgabe Nr. 2 vom 19. Januar 1960 enthält:	
Anordnung vom 22. Dezember 1959 über Finanzplanänderungen und Sonderfinanzausgleiche bei Änderung der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel 13	
Anordnung vom 30. Dezember 1959 über die Gründung des VEB Typenprojektierung	15
Anordnung vom 30. Dezember 1959 über die Typenprojektierung	16
Anordnung Nr. 2 vom 22. Dezember 1959 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung —	18
Anordnung Nr. 2 vom 31. Dezember 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft	19